

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



Tagesschulverordnung

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Mai 2010
Änderungen vom 8. Juni 2011, 28. März 2012 und 9. März 2016**

Die Einwohnergemeinde Meikirch erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992
- die Tagesschulverordnung vom 1. August 2008 des Kantons Bern
- das Schulreglement der Gemeinde Meikirch vom 11. September 1996

folgende Verordnung:

I Grundsatz / Zweck

Grundsatz / Zweck	<p>Art. 1 (Änderung vom 08.06.2011, 28.03.2012)</p> <p>¹Die Tagesschule der Gemeinde Meikirch (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein freiwilliges, kostenpflichtiges, den Schulunterricht ergänzendes und teilzeitliches Betreuungsangebot. Die Tagesschule ist in die Volksschule integriert.</p> <p>²Die Tagesschule ist für Kinder, die in der Gemeinde Meikirch die Schule oder den Kindergarten besuchen, zugänglich.</p> <p>³Das Tagesschulangebot für die eröffneten Einheiten wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.</p>
-------------------	--

II Organisation

Trägerschaft	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Gemeinde Meikirch ist Trägerin der Tagesschule.</p> <p>²Der Gemeinderat bewilligt auf Antrag der Schulkommission das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und einem pädagogischen Teil besteht.</p>
Aufsicht/ Kompetenzen	<p>Art. 3 (Änderung vom 08.06.2011)</p> <p>Die Aufgaben der Schulkommission im Bereich Tagesschule sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Strategische Führung der Tagesschule.- Aufsicht und Entscheide über Organisation, Betrieb sowie Massnahmen der Tagesschule.- Anstellung und Kündigung der Tagesschulleitung- Beschluss über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten.
Leitung	<p>Art. 4 (Änderung vom 08.06.2011)</p> <p>¹Die Leitung der Tagesschule wird durch eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Fachperson wahrgenommen. Sie ist der Schulkommission unterstellt und für die operative Führung (Organisation und Administration), die Personalführung sowie das</p>

Qualitätsmanagement im Betrieb zuständig. Mitarbeit in der Betreuung ist erwünscht.

²Die Tagesschulleitung verfügt über Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Visumregelung der Gemeinde Meikirch.

³Die Schulkommission regelt Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung in einem Stellenbeschrieb mit Funktionendiagramm.

III

Betrieb

Angebot

Art. 5 (Änderung vom 08.06.2011)

¹Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien bleibt die Tagesschule grundsätzlich geschlossen.

²Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten:

- a) Vor Schulbeginn 07.00 bis 08.15 Uhr
- b) über Mittag (inkl. Verpflegung) 11.50 bis 13.30 Uhr
- c) Nachmittag 13.30 bis 15.00/15.15 Uhr
15.00/15.15 bis 16.30 Uhr
16.30 bis 18.00 Uhr

Teilnehmende

Art. 6 (Änderungen vom 08.06.2011)

¹Der Besuch der Tagesschule steht Kindern der Gemeinde Meikirch ab Kindergarten bis 9. Klasse offen.

²In Ausnahmefällen und bei vorhandener Kapazität können Kinder aus anderen Gemeinden die Tagesschule besuchen.

³Pro Gruppe von 10 Kindern wird eine Betreuungsperson angestellt.

Schulweg /
Schülertransport

Art. 7 (Änderungen vom 08.06.2011)

¹Der Weg zum Tagesschulort und zurück liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

²Gemäss kantonaler Tagesschulverordnung trägt die Gemeinde die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Tagesschulort.

Anmeldung

Art. 8 (Änderungen vom 08.06.2011)

¹Die Anmeldung für die Tagesschule hat jährlich, bis spätestens Mitte Juni verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr zu erfolgen.

²Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

³Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Art. 9 (aufgehoben am 08.06.2011)

Art. 10 (Änderungen vom 08.06.2011)

Abmeldungen

¹Ausnahmsweise können Kinder während des Schuljahres von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag muss an die Tagesschulleitung erfolgen.

²Betreuungseinheiten können verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch nicht einzelne Betreuungseinheiten wegen mangelnder Teilnehmerzahl wegfallen.

³Bei einem Wegzug aus der Gemeinde hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

⁴Rechtzeitig (bis spätestens 08.30 Uhr des betreffenden Tages) abgemeldete Mittagessen werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 11 (Änderungen vom 08.06.2011)

Ausschluss

Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden unter den Voraussetzungen und im Rahmen von Art. 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 durch die Schulkommission verfügt. Bei Nichtbegleichen der Elternbeiträge innert der Zahlungsfrist kann auf das nächste Schuljahr die Aufnahme in die Tagesschule verwehrt werden.

Art. 12

Verpflegung

¹Die Mahlzeit am Mittag besteht aus einem gesunden, ausgewogenen und altersgerechten Menu.

²Die Mahlzeiten werden gemeinsam, in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

Art. 13 (Änderungen vom 08.06.2011)

Räumlichkeiten

¹Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich im Schulhaus Gassacker, Meikirch. Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können soweit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhallen und die Bibliothek genutzt werden.

²Die Raumbelugung ist mit der Schulleitung und dem Hauswart abzusprechen.

IV

Personal

Betreuungspersonal	<p>Art. 14 (Änderung vom 08.06.2011)</p> <p>¹Die Betreuungsarbeit wird durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes, wie auch durch nicht pädagogisch ausgebildetes Personal wahrgenommen.</p> <p>²Der Einbezug der Lehrkräfte in die Betreuung an der Tagesschule ist erwünscht.</p>
Tagesschul- ausschuss	<p>Art. 15</p> <p>Die Schulkommission kann bei Bedarf einen Tagesschulausschuss einsetzen.</p>
Anstellungen	<p>Art. 16 (Änderungen vom 08.06.2011)</p> <p>¹Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung und Kündigung des pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Personals sowie für das nicht pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Personal. Sie hört den Ressortleiter vorgängig an.</p> <p>²Alle Betreuungspersonen sind der Tagesschulleitung unterstellt.</p>
Entlöhnung	<p>Art. 17 (Änderungen vom 08.06.2011)</p> <p>¹Die Lehrpersonen, die in der Tagesschule mitarbeiten, werden in der Gehaltsklasse 6 gemäss Gehaltsklassentabelle des Personalamtes des Kantons Bern eingestuft. 60 Minuten Betreuung entsprechen 2.02 % Beschäftigungsgrad.</p> <p>²Das nicht pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonal wird gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Meikirch angestellt und entschädigt.</p> <p>³Die Tagesschulleitung wird in die Gehaltsklasse 12 gemäss Gehaltsklassentabelle des Personalamtes des Kantons Bern eingereiht.</p> <p>⁴Der Beschäftigungsgrad des Tageschulpersonals wird auf Antrag der Tagesschulleitung durch die Schulkommission festgelegt.</p> <p>⁵Die Teilnahme an den Konferenzen aller Betreuungspersonen gilt als Arbeitszeit.</p> <p>⁶Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen verrechnet.</p>

V Finanzierung

Finanzierung	Art. 18 Die Tagesschule wird finanziert 1. durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif, 2. durch den kantonalen Lastenausgleich, 3. subsidiär durch die Gemeinde 4. freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Sponsorenbeiträge und dergleichen).
--------------	---

VI Gebühren

Elternbeiträge	Art. 19 (<i>Änderungen vom 08.06.2011, 28.03.2012 und 09.03.2016</i>) ¹ Die Elternbeiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung. ² Die Eltern haben bei Schuljahresbeginn bzw. bei der Anmeldung das massgebende Einkommen nachzuweisen. Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben. ³ Die Gebühr wird auf Grund der angemeldeten Einheiten, mit Ausnahme von Landschulwoche, Skilager oder Schulausschluss, berechnet. ⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. Bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden 50 % der Beiträge erhoben. ⁵ Die Elternbeiträge werden quartalsweise erhoben. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.
Versicherung	Art. 20 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

VII Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 21 Diese Verordnung tritt per 1. August 2010 in Kraft.
---------------	---

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Kurt Wenger

sig. André Bechler

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
I. Grundsatz / Zweck		1
Grundsatz / Zweck	1	1
II. Organisation		1
Trägerschaft	2	1
Aufsicht / Kompetenzen	3	1
Leitung	4	1
III. Betrieb		2
Angebot	5	2
Teilnehmende	6	2
Schulweg / Schülertransporte	7	2
Anmeldung	8	2
<i>Aufgehoben</i>	9	3
Abmeldungen	10	3
Ausschluss	11	3
Verpflegung	12	3
Räumlichkeiten	13	3
IV. Personal		4
Betreuungspersonal	14	4
Tagesschulausschuss	15	4
Anstellungen	16	4
Entlöhnung	17	4
V. Finanzierung		5
Finanzierung	18	5
VI. Gebühren		5
Elternbeiträge	19	5
Versicherung	20	5
VII. Schlussbestimmung		5
Inkrafttreten	21	5